

Die Eiche

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H. D.)

Nr. 17

Ulm a. D., den 23. April 1920

31. Jahrgang.

Die Redaktion für Redaktion und Expedition
Auf zu richten an
F. Varnhöl, Ulm a. D., Karlsstr. 47,
Telefon 1442.
Schluß der Redaktion: Montag mittags.

Die zentralen Verhandlungen im Holzgewerbe gescheitert.

Mit einer begrifflichen Ungeduld haben die Kollegen im Lande auf die zentrale Regelung der Lohnverhältnisse nach dem 1. April gewartet. Täglich wurde ihnen durch die fortwährende Steigerung der Lebensmittelpreise und der notwendigen Bedarfsartikel vor Augen geführt, daß die bisher vereinbarten Löhne völlig unzureichend sind. So liefen denn täglich Zuschriften aus allen Landesteilen an unsere Hauptleitung ein, wo man auf Beschleunigung der zentralen Verhandlungen hinwies. Diese Verhandlungen überstiegen sich derartig, daß man im Zweifel war, ob die anfänglich geplante Forderung noch als geltend gelten konnte. Täglich traten neue Preissteigerungen zu Tage. Man einige sich schließlich dahin, an den Arbeitgeberverbänden für das Deutsche Holzgewerbe nachstehende Forderungen zu stellen: Ab 6. April erfolgt eine allgemeine Lohnsteigerung um 50 Prozent der vertraglichen Durchschnittslöhne. Um die gleiche Summe erhöhen sich die vertraglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne.

Der Vorstand des Arbeitgeberverbands ließ durchblicken, daß er über diese Forderung erst im Hinblick mit den Vertretern aus allen Landesteilen nehmen müßte und hat zu diesem Zweck eine Generalversammlung nach Dresden einberufen. Um eine weitere Verzögerung zu verhindern, wurde von Seiten der Hauptleitung der drei Arbeitnehmerorganisationen des Holzgewerbes beschlossen, Anweisungen an die einzelnen Ortsverwaltungen zu lassen, nach welchen obige Forderung überall durchgesetzt und um beschleunigte Verhandlung nachgesucht werden sollte. Auf der Generalversammlung des Arbeitgeberverbands neigte die Mehrzahl der anwesenden Vertreter zu der Auffassung, in zentrale Verhandlungen einzutreten. Es wurde demgemäß beschlossen, am 15. April, in zentrale Verhandlungen einzutreten.

Wenn man nun geglaubt hätte, daß es angeht, die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse sehr leicht möglich gewesen sein müßte, eine diesbezügliche Einigung herbeizuführen, so sah man sich hierbei gewaltig getäuscht. Die Vertreter der Arbeitgeber traten mit einer vollständig gebundenen Marschroute in die Verhandlung und war uns bald klar, daß eine Einigung nicht erzielt werden könnte. Die Arbeitgeber erklärten ihre Generalversammlung hätte beschlossen, auf die ihnen zugestellte Forderung von 50 Prozent der vertraglichen Durchschnittslöhne nur ein Angebot von 15 Prozent für Facharbeiter und 10 Prozent für alle anderen Gruppen ab 16. April bewilligen zu können. Seitens der Arbeiter wurde dann auch kurz erklärt, daß auf dieses Angebot eine weitere Verhandlung unmöglich sei. Die Arbeitgeber begründeten ihren Standpunkt damit, daß sie wohl die große Teuerung und damit die Berechtigung der Forderung anerkennen müßten, sie aber infolge des augenblicklichen geschäftlichen Stillstandes und der damit verbundenen Unsicherheit außerstande wären, mehr zu bewilligen. Seitens der Arbeitnehmer wurde wiederholt darauf hingewiesen, welche Erregung dieses Angebot unter den Arbeitern hervorrufen würde und man wies auf den Ernst der Lage hin. Die Arbeitgebervertreter erklärten immer wieder, daß sie auf Grund der Beschlüsse ihrer Generalversammlung keine weiteren Zugeständnisse machen können und müßte demnach die Verhandlung als gescheitert betrachtet werden.

Man wollte jedoch noch einen letzten Versuch zur Einigung machen und wurde beschlossen, daß die Arbeitgeber ihre Stellungnahme noch einmal unter sich ernstlich beraten sollten, um am andern Tage dann noch einmal den Versuch einer Einigung zu machen. Über auch am folgenden Tage erklärten die Arbeitgeber, über dies Angebot nicht wesentlich hinausgehen zu können und gaben dann ihr letztes Angebot bekannt, nach welchem sie bereit waren, ab 16. April 1920 für die Facharbeiter 20 Prozent und für alle übrigen Gruppen 15 Prozent Lohnsteigerung zu gewähren; ab 15. Mai 1920 wollten sie weitere 10 Prozent zugestehen unter der Bedingung, daß die Arbeiter bis zum 30. Juni auf jede weitere Lohnsteigerung verzichten sollten. Dies Angebot mußte von den Vertretern der Arbeiter als vollständig ungenügend zurückgewiesen werden und so waren die zentralen Verhandlungen demgemäß endgültig gescheitert.

Welche Folgen daraus entstehen, ist zurzeit noch nicht zu übersehen. Auf jeden Fall wird die Erregung unter den Kollegen, welche bereits so stark vorhanden ist, durch das Verhalten der Arbeitgeber nicht gemindert. Es muß hier offen ausgesprochen werden, daß es sehr wohl möglich, gewesen wäre, eine Einigung zu erzielen, wenn die Vertreter der Arbeitgeber nicht mit einer gebundenen Marschroute gekommen wären. Man konnte den einzelnen Vertretern sichtlich anmerken, daß sie große Reue verspürten, den gerechten Forderungen der Arbeiter zuzustimmen, sie sich jedoch durch den Beschluß ihrer Generalversammlung gebunden fühlten. Unsere Kollegen im Lande werden diese Kurzsichtigkeit um so weniger begreifen können, indem bereits ein großer Teil von Arbeitgebern, wie z. B. der Arbeitgeberverband für das höchste Holzgewerbe, ab 6. April 55 Prozent und ab 15. Mai weitere 10 Prozent zugestimmt hat. Auch von

geständnisse vor. Es bleibt unsern Kollegen im Lande nichts weiter übrig, als nun zu versuchen, örtlich das zu erlangen, was durch die Kurzsichtigkeit der Arbeitgeber bei den zentralen Verhandlungen nicht möglich gewesen ist.

Die Löhne der Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden

zu erhöhen, war Zweck der Verhandlungen, die am 14. und 15. April in Karlsruhe stattfanden. Die Arbeitgeber lehnten es aber ab, auf die Forderungen der Arbeiter irgend ein Angebot zu machen, auch dann nicht, als man die Streitfragen dem Tarifamt für das Sägewerke unterbreitete, das am 14. April im Bad. Gewerbeamt unter dem unparteiischen Vorsitz des Herrn Regierungsrates Dr. Ing. R. L. G. m. v. n. zusammentrat. Nach längerem Debattieren erst wollten die Arbeitgeber den älteren Arbeitern eine Zulage von 50 % die Stunde geben, den Jugendlichen entsprechend weniger. Sie glaubten erst gar nichts bewilligen zu können, weil in der Sägewerksindustrie eine ernste Krise einzutreten drohe. Aber auch das gemachte Angebot war zu niedrig und für die Arbeiter unannehmbar. Schließlich kam mit den Stimmen der Arbeitgeber und der Vorsitzenden gegen die Stimmen der Arbeitervertreter folgender Schiedsspruch des Tarifamts

Mit Wirkung vom 1. April 1920 ab erhalten die Arbeiter auf die bestehenden Löhne folgende Teuerungszulage.

Arbeiter in Sparte	Tarifklasse			
	I.	II.	III.	IV.
a. b. und c.	95	80	70	70
d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.	70	50	40	40
und die Arbeiterinnen	60	40	30	30

Entsprechend diesen Teuerungszulagen erhöhen sich die Einzellöhne und die Normallöhne. Es betragen somit die

Arbeiter in Sparte	Einzellöhne			
	I.	II.	III.	IV.
a.	4,25	3,85	3,50	3,25
b.	4,25	3,75	3,40	3,25
c.	4,15	3,65	3,30	3,15
d.	3,25	2,75	2,50	2,30
e.	2,80	2,40	2,20	2,00
f.	2,90	2,60	2,30	2,10

Wer 3 Monate im Betrieb beschäftigt ist, muß den Normallohn erhalten und zwar betragen vom 1. April 1920 ab die

Arbeiter in Sparte	Normallöhne			
	I.	II.	III.	IV.
a.	4,50	4,00	3,65	3,50
b.	4,40	3,90	3,55	3,40
c.	4,30	3,80	3,45	3,30
d.	3,40	2,90	2,60	2,40
e.	2,90	2,60	2,30	2,10
f.	3,05	2,65	2,45	2,25

Die Teuerungszulage für Mannheim beträgt 1 M die Stunde, der Lohn für Sparte a) zum mindestens 4,90 M, in b) 4,85 M, in c) 4,80 M, in d) 3,40 M, in e) 2,90 M und in f) 3,05 M.

- Es bedeuten:
a) Selbständige, Blockbandsäger, Horizontaltageläger, Holzgatterträger, Bauholzreisäger, Sägenfeiler, gelehrte Arbeiter an den großen Hobelmaschinen und an den Präzisionsmaschinen, Säger an Kreisfräsen, an Spaltgätern, an Bandsägen, an Abrihtmaschinen, Hobelenteiler, gelehrte Heizer, Maschinenführer, Schlosser und Schmiede.
b) Maschinenarbeiter, Polsterer, Stockschuh- und Annahmerarbeiter.
c) Hilfsarbeiter auf dem Werk und auf dem Platz.
d) Männliche Arbeiter von 18 bis 20 Jahren.
e) Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren.
f) Arbeiterinnen über 18 Jahren.

Männliche Arbeiter von 18 bis 20 Jahren erhalten, sofern sie als selbständige Arbeiter in Klasse a) arbeiten, einen Zuschlag von 20 %.

Da die gewährten Zulagen die Arbeitgebervertreter nicht befriedigten, haben diese das Recht, bis zum 7. Mai neue Forderungen einzureichen, worüber am 14. Mai in Karlsruhe erneut verhandelt werden soll.

Die Löhne der Sägewerksarbeiter in Rheinland und Westfalen.

In der am 12. April 1920 stattgefundenen Verhandlung wurde auf Grund des von den Arbeitnehmerverbänden gestellten Antrages auf Lohnsteigerung vereinbart, daß mit rückwirkender Kraft vom 15. März 1920 an in allen Arbeiter- und Ortsklassen eine Erhöhung der Durchschnitts- und Mindestlöhne eintritt, wodurch sich die früher gültigen Sätze auf folgende erhöhen:

Arbeiterklasse	Ortsklasse				
	a	b	c	d	e
I	4,30	4,00	3,70	3,45	3,20
II	4,10	3,80	3,50	3,25	3,00
III	3,50	3,25	3,00	2,75	2,50
IV	2,90	2,65	2,40	2,15	1,90
V	2,30	2,10	1,85	1,60	1,40
VI	2,00	1,80	1,60	1,40	1,20

Die von einzelnen Arbeitgebern bereits bewilligten Lohnzulagen werden auf die in den

Da, wo höhere Löhne bewilligt worden sind, kommt jedoch eine Rückzahlung seitens der Arbeitgeber nicht in Betracht.

Gleichzeitig wurden die Durchschnitts- und Mindestlöhne ab 16. April 1920 wie folgt festgesetzt:

Arbeiterklasse	Ortsklasse				
	a	b	c	d	e
I	4,90	4,70	4,40	4,15	3,90
II	4,70	4,50	4,20	3,95	3,70
III	4,00	3,75	3,50	3,25	3,00
IV	3,10	2,85	2,60	2,35	2,10
V	2,55	2,30	2,05	1,80	1,60
VI	2,10	1,90	1,70	1,50	1,30

Vom 16. April 1920 ab sind damit wieder für alle Betriebe je nach den verschiedenen Orts- und Arbeiterklassen gleichmäßige Löhne durchzuführen.

Berordnung über Heraushebung des Grundlohns und Ausbehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Vom 1. April 1920.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zweite der Übergangswirtschaft vom 17. 4. 1919 (Reichsgesetzbl. S. 894) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

1. Heraushebung des Grundlohnes.

Der § 180 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die verschiedenen Leistungen der Rassen werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solchen bestimmt die Satzung entweder den durchschnittlichen Tageslohn der Mitglieder oder den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten. Den durchschnittlichen Tageslohn kann sie nach denjenigen Klassen von Versicherten, für welche die Rasse errichtet ist oder stufenweise nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten festsetzen.

Die Festsetzung nach dem durchschnittlichen Tageslohn bedarf der Zustimmung des Landesversicherungsamts (Beschlußkammer.) Für freiwillig Beitretende, für die sich hierauf kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn die Satzung.

Soweit nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung Erstattungen für Krankenpflege, Krankenhauspfllege oder Unterhalt in einer Anstalt nach dem Grundlohn zu bemessen sind, kann der Reichsarbeitsminister im Falle eines Bedürfnisses den für diese Erstattungen maßgebenden Höchstbetrag des Grundlohnes allgemein bis auf zehn Mark herabsetzen.

Ueber die Satzungsänderungen auf Grund des § 1 haben die Organe der Rassen innerhalb vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beschließen. Bis zur Genehmigung der Satzungsänderung durch das Landesversicherungsamt fest der Rassenvorstand die nach § 1 erforderten oder zuverlässigen Änderungen des Grundlohnes vorläufig fest.

Für Beschädigte, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungs-Krankenkasse oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind und für die nach den Vorschriften dieser Verordnung ein höherer Grundlohn in Betracht kommt als der bisherige höchste Grundlohn ihrer Klasse, haben die Arbeitgeber der Klasse binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zwiderhandlungen werden gleich Zwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

2. Ausdehnung der Versicherungspflicht.

Im § 1 der Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberichtigung in der Krankenversicherung vom 22. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1321) wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zwanzigttausend“ ersetzt.

Wer in der Zeit vom 2. Dezember 1918 wegen Ueberschreitens der Einkommensgrenze von fünfzigtausend Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Klasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 5 versicherungspflichtig ist.

Die Klasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistung.

3. S. 7.

Sind seit dem 2. Dezember 1918 Personen der im § 1 der Verordnung vom 22. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1321) bezeichneten Art trotz Nichterfüllens der Einkommensgrenze von fünf-

tausend Mark von ihrer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse weiter die versicherungspflichtige Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Streitverfahren schwebt.

Die Frist zur Meldung derjenigen Beschäftigten, welche durch die Vorschrift des § 5 der Versicherungsordnung neu unterstellt werden, wird bis zum achten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften erstreckt, soweit sie nicht nach § 217 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften geschehen.

3. Schlussvorschriften.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt § 1 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochensätze während des Krieges, vom 22. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1085) außer Kraft.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 8 treten mit dem 26. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1920.

Die Reichsregierung: Müller.

Das moderne Holzbeizen

in Berücksichtigung der chemischen Natur und sonstigen Eigenart der verschiedenen Holzarten.

Wilhelm Zimmermann, Chemiker, Bormen.

(Fortsetzung.)

Vorbereitung der Nadelholzflächen vor dem Beizen mit Paracidal-Beizen.

Die mit einem scharfen Bughobel gut abgeputzten Nadelholzflächen werden mit Wasser abgewaschen und nach dem Trocknen mit feinem Glaspapier in der Faserrichtung abgeschliffen. Sehr harzige Nadelholzer oder besonders harzige Stellen, an welchen die Vorbeize nicht genügend festhaften würde, werden mit Acet-Entharzer einem vorzüglichen Harzlösungsmittel, unter kräftigem Reiben abgewaschen und nach dem Trocknen gebeizt. Waren die Nadelholzflächen aus irgend einem Grunde vorher geölt, dann müssen dieselben allerdings vor dem Beizen mit einer Lösung von 50 Gramm Pulversoda per 1 Liter heißem Wasser gut abgewaschen und hierauf mit warmem Wasser sehr gut nachgewaschen werden, um sowohl das verbleibende Öl, sowie auch die Soda wieder aus dem Holze zu entfernen. Nach dem Trocknen werden die vom Öl befreiten Flächen dann in üblicher Weise mit Glaspapier abgeschliffen und sind fertig zum Beizen.

Beizeverfahren für Paracidal-Beizen.

Die gewässerten u. geschliffenen Nadelholzflächen werden mit entsprechender, in heißem Wasser gelösten Paracidalvorbeize mittelst eines sauberen Schwammes oder Pinsels recht nahe gebeizt und die noch nassen Flächen mit dem gut ausgedrückten Beizschwamm gleichmäßig nachgewischt. Harzreiche Stellen, welche die Vorbeize schwer annehmen, reibt man zuerst mittelst eines Lappens mit Paracidal-Vorbeize tüchtig ein, beizt dann erst die ganze Fläche mittelst eines Schwammes oder Pinsels recht nahe und gleichmäßig und wischt die noch nassen Flächen mit dem gut ausgedrückten Beizschwamm nach. Nun läßt man die mit der Vorbeize grundierten Flächen einige Stunden trocknen und übergießt dieselben, ohne zwischendurch zu schleifen, mit der zur Erzielung des gewünschten Beiztones erforderlichen Paracidal-Beize (Nachbeize) mit einem sauberen Schwamm oder Pinsel recht nahe und gleichmäßig und wischt die noch nassen Flächen mit dem gut ausgedrückten Beizschwamm nach. Sollten harzreiche Stellen nicht genügend Beize angenommen haben und heller geblieben sein, so werden dieselben nach dem Trocknen nochmals vorzüglich mit Paracidal-Vorbeize und Nachbeize überbeizt.

Der endgültige Beizton entwickelt sich in 48 Stunden.

Nach dieser Trocknung werden die gebeizten Flächen mit feinstem Glaspapier leicht abgeschliffen, mit einer Wurzelbürste gebürstet und dann matiert.

Matieren der mittelst Paracidal-Beizen gebeizten Nadelholzflächen.

Wie bereits erwähnt, zeigen die mit Paracidal-Beizen gebeizten Nadelholzflächen nach dem Schleifen und Abbürsten sehr feine, dekorative Beiz-Effekte. Die Beiztöne wirken in diesem Zustand ungenügend matt und weich und die harten Jahresringe treten durch ihre dunklere, samtartige Färbung, die jeweilige Holzart scharf charakterisierend hervor.

Da fast alle braunen, graubraunen und grauen mit Paracidal-Beizen erzeugten Beiztöne eine sehr gute Wasserresistenz besitzen, so ist es in vielen Fällen angängig, das in diesen Beiztönen

